

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

1014 Wien, Herrngasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr
und 16-19 Uhr

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für Verkehr
Sektion IVKarlsplatz 1
1015 Wien

Bellagen

LAD-VD-8604/83

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

70.008/3-IV/3-84

Bearbeiter

Dr. Liehr

(0 22 2) 63 57 11 Durchwahl

2093

Datum

14. AUG. 1984

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	4P - GE/19.84
Datum:	22. AUG. 1984
Verteilt:	1984-08-31

Stinner
Klausgruber

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem den Umweltschutz betreffende Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 geändert werden (8. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle)

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf einer 8. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 11 Abs. 3 zweiter Halbsatz:

Es ist fraglich, ob mit dieser Bestimmung auch die zusätzlichen Treibstofftanks erfaßt sind, die z.B. auf Sattelzugfahrzeugen bzw. auf Anhängern montiert sind und dazu dienen, längere Strecken auf Intercontinentalrouten durch Umpumpen des Treibstoffes zu bewältigen. Diese festmontierten Zusatztanks haben oft eine Füllmenge bis zu 1000 l.

Für den Halbsatz wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

"dies gilt sinngemäß auch für Kraftstoffe, die außerhalb des Kraftstoffbehälters, der dem unmittelbaren Betrieb des Fahrzeuges und seiner Einrichtungen dient (Abs. 1), in das Bundesgebiet eingebracht werden".

Zu § 56 Abs. 1:

In dieser Norm sollte der Behörde die Möglichkeit zur Überprüfung auch dann eingeräumt werden, wenn keine Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 letzter Satz KFG 1967 vorliegt, die Behörde aber Bedenken im Sinne der zitierten Norm hat. Es ergeben sich immer wieder Fälle,

- 2 -

in denen auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen ein Fahrzeug zum Verkehr zugelassen werden muß, obwohl die Behörde Bedenken im Bezug auf den verkehrs- und betriebssicheren Zustand desselben besitzt, nach der derzeitigen Rechtslage aber keine Möglichkeit hat, das Fahrzeug einer Überprüfung zu unterziehen.

Zu § 57b:

Die im Entwurf vorgesehene Erkennbarmachung der nächsten wiederkehrenden Motorkontrolle in der Form, daß die im Rahmen der wiederkehrenden Begutachtung der Fahrzeuge verwendete Begutachtungsplakette eine zusätzliche Kennzeichnung - offenbar Lochung - erhält, scheint in der Praxis insoferne undurchführbar, als in denjenigen Fällen, in denen die Motorkontrolle nicht in Verbindung mit einer wiederkehrenden Begutachtung erfolgt, die Plakette bereits am Fahrzeug befestigt und eine zusätzliche Lochung daher nicht möglich ist. Eine andere Art der Kennzeichnung der durchgeführten Motorkontrolle auf der Plakette ist aber schwer vorstellbar.

Darüberhinaus erscheint es auch deshalb unzweckmäßig, den nächsten Termin der Motorkontrolle auf der Begutachtungsplakette kennbar zu machen, da in diesen Fällen bei einer Fahrzeugkontrolle seitens der Straßenaufsichtsorgane nicht festgestellt werden kann, welche Markierung sich auf die wiederkehrende Begutachtung und welche sich auf die Motorkontrolle bezieht.

Hinsichtlich des Ausdruckes "Kraftfahrzeug mit Ottomotor" und der Anführung des § 55 Abs. 1 lit. a bis i und des § 57 a lit. a bis g wird auf § 1 d KDV und die Anlage 1 a zur 6. Novelle der KDV verwiesen:

Geltungsbereich § 1 d KDV:

Für Motoren mit Fremdzündung von Kraftwagen mit einer Bauartgeschwindigkeit über 50 km/h deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht 3500 kg nicht übersteigt.

- 3 -

Anlage 1 a Z. 1 zu § 1 d KDV (Regelung Nr. 15)

Anwendungsbereich:

Ausgenommen von der Anwendung sind Kraftfahrzeuge mit zwei oder drei Rädern deren Höchstgeschwindigkeit geringer ist als 400 km/h oder deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit weniger als 50 km/h beträgt.

Somit wäre die Bestimmung des § 57 b nur auf Fahrzeuge gemäß § 55 Abs. 1 lit. a, b, c, d, h und i und auf § 57 a Abs. 1 lit. b und c anzuwenden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

- 4 -

LAD-VD-8604/83

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

